

Der Dicke und die Steuer.....?

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 29. August 2006 um 21:10

Hallo,

[Günther](#): Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hat keine Aufschiebende Wirkung für den Einspruch.

Du meinstest sicher:

- Einspruch gegen die Veranlagungsgrundlage (Hubraum) mit Hinweis auf die anhängigen Verfahren;
- Antrag auf ruhen des eigenen Einspruchs bis zur höchstrichterlichen Entscheidung

Du zahlst dann normal weiter und kannst Deinen Einspruch immer noch zurückziehen, wenn die hohen Richter anders entscheiden oder Dein Einzelverfahren durchziehen.

Es ist eben auch eine Frage der Kosten.

Gruß

P.S. Dies ist keine Rechtsberatung. Ich habe es aber so gemacht und das FA hat dieser Regelung auch zugestimmt.